

Untersuchungshaft als Krisenmanagement?

Daten und Fakten zur Praxis der Untersuchungshaft in den 90er Jahren

Bestandsaufnahme von Frieder Dünkel

1. Sozialer Umbruch, Kriminalitätsentwicklung und Untersuchungshaft

Die Kriminalitätsentwicklung seit Ende der 80er Jahre wurde in Deutschland maßgeblich durch die Öffnung der Ostgrenzen, den vor allem bei Jugendlichen sich anomisch auswirkenden sozialen Umbruch in den neuen Bundesländern sowie sich verschärfende generelle Integrationsprobleme nicht nur der jungen Ausländergeneration im Westen beeinflußt. Die Untersuchungshaftanstalten blieben von dieser Entwicklung nicht verschont, im Gegenteil: Untersuchungshaft – so scheint es – erfüllt in gesellschaftlichen Krisensituationen eine Auffangfunktion, wenn andere Institutionen nicht mehr ausreichen oder versagen. Dementsprechend haben sich die Untersuchungshaftanstalten im Zeitraum 1989-94 in einem in der Geschichte der Bundesrepublik (West) einmaligen Ausmaß angefüllt. Die in den 80er Jahren fast vergessenen Probleme der Überbelegung und menschenunwürdiger Haftbedingungen verdeutlichen erneut den legislativen und rechtspraktischen Reformbedarf, dem weder durch das 1. JGG-ÄndG von 1990 noch durch die (vorübergehend) zurückhaltendere Anordnungspraxis in den 80er Jahren ausreichend Rechnung getragen wurde. Zudem fehlt es auf der Untersuchungshaftvollzugsebene nach wie vor an einer rechtsstaatlichen Anforderungen genügenden gesetzlichen Regelung.

Die gewalttätigen Ausschreitungen gegen Ausländer einerseits und der Zustrom von Ausländern andererseits haben bei manchen Fachleuten und ansonsten durchaus liberalen Praktikern offenbar das strafrechtskritische Denken

gelähmt und zu einem Phänomen geführt, das Schumann (in StV 1993, S. 324) als den »Rechts-Links-Konsens beim Ruf nach Strafrecht« bezeichnete.

2. Die Belegungsentwicklung im Untersuchungshaftvollzug

Ähnlich wie Anfang der 80er Jahre ist die quantitative Ausweitung der Untersuchungshaft sowohl nach Häufigkeit wie Dauer der Anordnung zu kritisieren.

Betrachtet man zunächst die Entwicklung der Untersuchungshaftpopulation im Strafvollzug der *alten Bundesländer* seit 1970 insgesamt, so wird anhand Abb.1 eine wellenförmige Auf- und Abwärtsbewegung erkennbar mit Höhepunkten Mitte der 70er und Anfang der 80er Jahre. Mitte 1987 wurde der seit 1983 anhaltende Abwärtstrend allerdings gestoppt, und seit Ende 1989 ist ein erneuter drastischer Anstieg auf mehr als 19.300 Untersuchungsgefangene in den alten Bundesländern zu verzeichnen (vgl. Abb. 1).

Der Anstieg fällt mit der Öffnung der Grenzen und einer weitgehenden Amnestie von Gefangenen in der ehemaligen DDR zusammen, ist jedoch nicht allein hierauf zurückzuführen. Immerhin deutet der regionale Vergleich an, daß vor allem in den Stadtstaaten und ehemaligen Grenzländern Bayern, Hessen sowie Niedersachsen überproportionale Zuwachsraten im Zeitraum 1987-1993 auftraten, während in Südwesdeutschland, aber auch Schleswig-Holstein die Untersuchungshaftzahlen eher konstant blieben.¹

Differenziert man die Belegungsentwicklung zu einzelnen Stichtagen nach *Altersgruppen*, so gelten die beschriebenen Schwankungen tendenziell auch für Jugendliche und Heranwachsende. Allerdings sind vor allem die Untersuchungsgefangenzahlen bei über 21jährigen Erwachsenen überproportional auf in der Geschichte der Bundesrepublik seit 1970 niemals erreichte Werte angestiegen (vgl. Abb. 1). Der bei Heranwachsenden und vor allem Jugendlichen relativ geringere Zuwachs dürfte teilweise auf den durch die Reform des JGG von 1990 erschwerten Voraussetzungen der Untersuchungshaft,² insbesondere der bei Jugendlichen obligatorischen anwaltlichen Vertretung und der bei Jugendlichen und Heranwachsenden eingeführten Haftentscheidungshilfe durch die Jugendgerichtshilfe beruhen. Wie noch näher ausgeführt wird (vgl. unten), gibt es Indizien dafür, daß der Anstieg von Untersuchungsgefangenzahlen bei Jugendlichen und Heranwachsenden in den alten Bundesländern im wesentlichen auf jungen Ausländern beruht, die genannten Reformen des JGG sich also lediglich bei deutschen Tatverdächtigen im Sinne des Reformziels der Zurückdrängung unnötiger Untersuchungshaft ausgewirkt haben.

Insgesamt hat sich der Anteil von Untersuchungsgefangenen im Verhältnis zur Gesamtpopulation des Strafvollzugs in den alten Bundesländern seit 1970 leicht erhöht, und zwar von jeweils etwa 20-25% in den 70er und 80er Jahren auf ca. 30% Anfang der 90er Jahre (31.1.1994: 31,3%).

In den *neuen Bundesländern* war der Anteil von Untersuchungsgefangenen (bei einer insgesamt allerdings erheblich niedrigeren Gefangenennrate von 35 pro 100.000 der Wohnbevölke-

rung gegenüber 92 in den alten Bundesländern) Anfang der 90er Jahre mit mehr als 50% fast doppelt so hoch, und lag am 31.3.1993 mit 47,3%, am 31.1.1994 mit 42,0%, immer noch deutlich über demjenigen der alten Bundesländer. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die Strafverfolgungsorgane in den neuen Bundesländern noch nicht überall voll funktionsfähig sind (oder waren) und selbst die relativ wenigen Verfahren nicht zügig genug bearbeitet werden konnten (vgl. hierzu Dinkel, in NK 1993, Heft 1, S. 37 ff.).

Betrachtet man die *statistische Entwicklung* der Gefangenenzahlen in den *neuen Bundesländern* seit 1991, so hat sich nach einem durch Amnestien vor und während der Wende sowie den vorübergehenden Stillstand der Strafrechtspflege bedingten ausgesprochen niedrigen Belegungsstand die Gefangenenzahl inzwischen mehr als verdoppelt (vgl. Abb. 2, S. 23). Die Kurvenverläufe zeigen allerdings in der Untersuchungshaft, daß seit Anfang 1993 (auf unterschiedlichem Niveau) eine Stabilisierung eingetreten scheint (Ausnahme: Brandenburg, vgl. Abb. 3, S. 23).

Den Belegungsschwankungen nach absoluten Zahlen entsprechen in den *alten Bundesländern* die Kurvenverläufe bezogen auf jeweils 100.000 der Altersgruppe (vgl. Abb. 4, S. 23). Tendenziell haben danach die Untersuchungsgefangenenzahlen bei Jugendlichen und Heranwachsenden seit 1972 bzw. 1974 mit Ausnahme der Jahre 1980-1982 bis 1991 ständig abgenommen. Ende März 1991 befanden sich 13,8 Jugendliche pro 100.000 der Altersgruppe in Untersuchungshaft, 1972 jedoch mehr als doppelt so viele (28,4). Der Anstieg auf 22,8 im Jahre 1993 zeigt allerdings auch insoweit eine deutliche Trendwende an. Bei Heranwachsenden beinhaltet der Vergleich 1974 (90,0) mit 1989 (36,3) ebenfalls eine Abnahme um mehr als die Hälfte, womit deutlich wird, daß die Entwicklung unabhängig von demographischen Veränderungen abließ und insbesondere der Belegungsrückgang seit 1983 nicht auf den geburtschwachen Jahrgängen beruht. Allerdings werden seit 1989 dramatische Veränderungen erkennbar, die nur teilweise mit den neuen Phänomenen ausländerfeindlicher Gewalttaten in Zusammenhang stehen dürften. Die Untersuchungshaftrate von 75,0 (März 1993) liegt über den Werten Anfang der 80er Jahre.

Allgemein wird angenommen, daß die heftige Kritik in der Öffentlichkeit, der sich auch der damalige Bundesjustizminister Engelhard anschloß,³ zu einer vorsichtigeren Anordnungspraxis im Zeitraum 1983-1989 geführt hat, ferner dürfte ein leichter Rückgang bei Gewaltdelikten dazu beigetragen haben.⁴

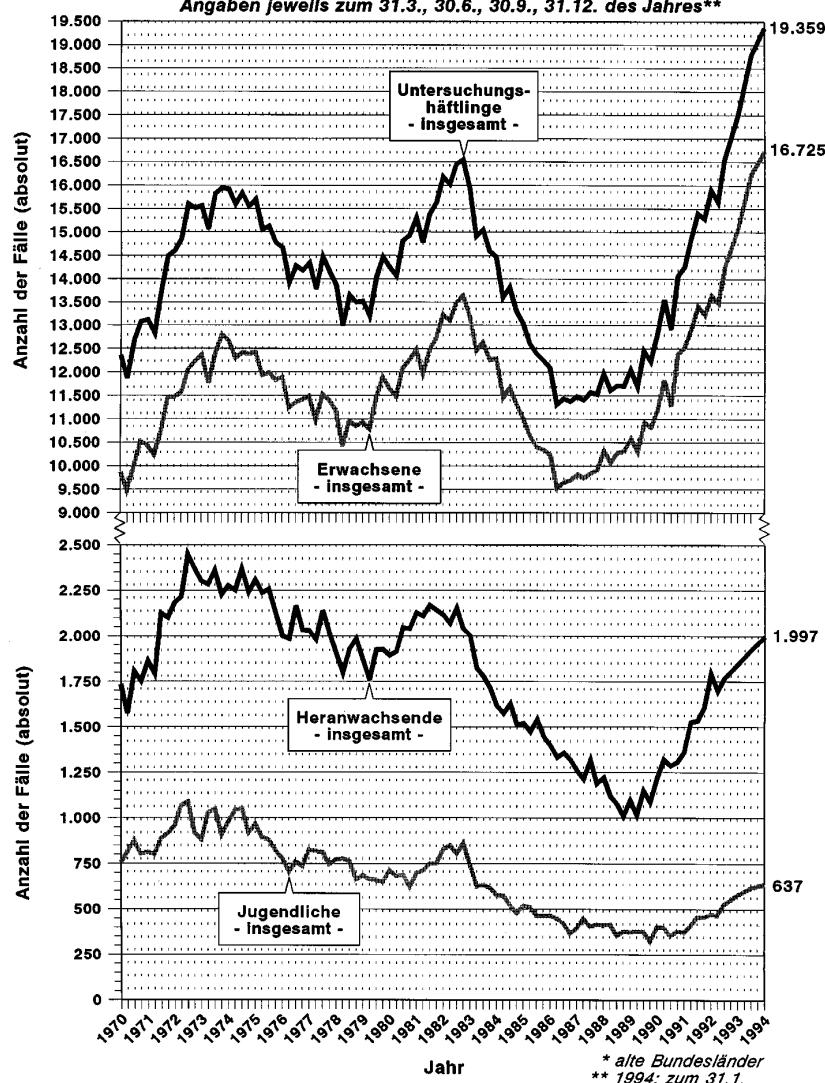
Die im Zeitraum 1989-1994 drastisch gestiegenen Untersuchungsgefangenenzahlen belegen eindrucksvoll, daß Appelle an die Richterschaft nur begrenzt und nicht auf Dauer wirksam sind. In Zeiten ökonomischer Rezession und zunehmender sozialer Spannungen, wie sie an den ausländerfeindlichen Gewalttaten sichtbar wer-

den, wächst die *Gefahr*, daß die *Untersuchungshaft als Instrument der Krisenintervention* oder zur *Beruhigung der Bevölkerung* entgegen den eigentlichen strafprozessualen Zielsetzungen (der Verfahrenssicherung) »instrumentalisiert« wird. Dies unterstreicht die Notwendigkeit einer weiteren gesetzlichen Beschränkung der Anordnungsvoraussetzungen von Untersuchungshaft (vgl. hierzu 6.). Die wenigen Änderungen des JGG im Jahre 1990 (u.a. sozialarbeiterische Haftentscheidungshilfen und bei Jugendlichen die obligatorische anwaltliche Vertretung in Haftsachen, s.o.) könnten – wie erwähnt – dazu beigetragen haben, daß bei Jugendlichen und Heranwachsenden die Untersuchungshaftzahlen nicht so stark angestiegen sind wie bei Erwachsenen, obwohl von der Kriminalitätsentwicklung ausweislich der polizeilichen Registrierung

her gesehen ein deutlicher Anstieg zu erwarten gewesen wäre.

Der *Anteil von Untersuchungsgefangenen* an der *Gesamtpopulation* des Strafvollzugs erweist sich als *altersspezifisch* sehr *unterschiedlich*. Besonders bedenklich muß in diesem Zusammenhang die Tatsache stimmen, daß sich trotz der bis 1989 ersichtlich vorsichtigeren Untersuchungshaftpraxis in den letzten Jahren zeitweise mehr 14- bis unter 18jährige Jugendliche in Untersuchungshaft als in Strafhaft (11,3). Bei Heranwachsenden betrug das Verhältnis Unter-

Abb. 1: Die Belegungsentwicklung in Untersuchungshaft (Bundesrepublik* insgesamt) 1970 - 1994
Angaben jeweils zum 31.3., 30.6., 30.9., 31.12. des Jahres**



suchungshaft zu Strafhaft bis Anfang der 90er Jahre jeweils etwa 1:2, bei Erwachsenen lediglich 1:3. 1992 und 1993 überstieg die Zahl der heranwachsenden Untersuchungsgefangenen erstmals diejenige der im Jugendstrafvollzug Inhaftierten (31.3.1993 : 75,0 : 71,1 pro 100.000 der Altersgruppe, vgl. Abb. 4).

Noch ungünstiger scheint die Situation für Jugendliche in den *neuen Bundesländern* zu sein. Bezogen auf die ohnehin überhöhten Anteile von Untersuchungsgefangenen an der Gesamtbelegung (s.o.) lag die Quote jugendlicher Untersuchungsgefangener in den alten Bundesländern 1994 (31.1.) bei 3,3%, in den neuen Bundesländern jedoch mit 10,1% mehr als dreimal so hoch.⁵

Ein besonderes Problem stellt die stark ansteigende Zahl von Abschiebehäftlingen dar, die im Wege der Amtshilfe für das Innenministerium im Vollzug untergebracht werden.

Der im Vergleich zu Erwachsenen *überhöhte Anteil* von Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden kann als Indiz für eine mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip nicht zu vereinbarende Untersuchungshaftpraxis gesehen werden. Diese beruht – wie neuere Studien belegen⁶ – auf teilweise sachfremden Erwägungen, die nichts mit dem gesetzlichen Zweck der Verfahrenssicherung zu tun haben. Immer wieder wurde vor allem seit Ende der 70er Jahre im

Schrifttum kritisch auf die Verhängung von Untersuchungshaft aus erzieherischen oder generalpräventiven Gründen verwiesen.⁷ Als derartige ungeschriebene (»apokryphe«) Haftgründe werden insbesondere die Krisenintervention, die Vorbereitung einer Strafaussetzung zur Bewährung durch eine kurzzeitige, schockartige Inhaftierung sowie andere mehr oder weniger spezial bzw. generalpräventiv motivierte Gesichtspunkte genannt.⁸ Neuerdings werden in den neuen Bundesländern auch Fälle »erzieherischer« Untersuchungshaft bei »reisenden« Straftätern im Grenzgebiet z.B. zu Polen berichtet. Dabei muß klargestellt werden, daß weder aus dem das Jugendstrafrecht prägenden Erziehungsgedanken allgemein, noch aus besonderen Vorschriften des JGG wie etwa der Subsidiarität der Untersuchungshaft gegenüber anderen Erziehungsmaßnahmen oder der erzieherischen Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzugs (vgl. § 93 Abs.2 JGG) de lege lata eine Legitimation der »Untersuchungshaft als Erziehungshaft« gefunden werden kann.⁹ Es bleibt demgemäß für die Untersuchungshaft auch bei Jugendlichen und Heranwachsenden dabei, daß die Haftgründe der §§ 112 ff. StPO (mit den zusätzlichen Einschränkungen der §§ 71, 72 JGG) allein maßgeblich sind.¹⁰

Leider fehlen aktuelle systematische Erhebungen über die deliktspezifische und sozialstrukturelle Zusammensetzung junger Untersuchungsgefangener weitgehend. Nach einer Umfrage bei den baden-württembergischen Jugendanstalten bzw. -abteilungen lag der *Ausländeranteil* am 31.1.1994 bei den jugendlichen und heranwachsenden Untersuchungshäftlingen zwischen 51% in Freiburg und 65% in Stammheim (Adelsheim: 57%; Rastatt: 61%). Darin war ein zumeist nicht differenziert ausgewiesener Anteil an Abschiebehäftlingen enthalten (in Freiburg 11 von 18 Ausländern). Im niedersächsischen Jugendvollzug ist der Anteil junger Ausländer von 27% im Jahr 1989 auf nicht weniger als 68% im Jahr 1992 angestiegen.¹¹ In Berlin lag der Ausländeranteil bei jugendlichen Untersuchungsgefangenen 1993 ebenfalls bei zwei Dritteln der Stichtagsbelegung.¹²

Bemerkenswert ist die Auswertung der *Deliktsstruktur* der ausländischen im Vergleich zu deutschen jungen Untersuchungsgefangenen in der Jugendanstalt Hameln. Die in den Medien immer wieder verbreitete Meinung, Ausländer würden in besonderem Maße durch Gewalttaten auffällig, wird insoweit widerlegt als Ausländer im Untersuchungshaftvollzug vor allem bei Eigentumsdelikten ohne Gewaltanwendung überrepräsentiert sind (65% : 35%). Bei Tötungs-, Sexual- und Brandstiftungsdelikten war der Anteil der Deutschen dagegen weit überhöht. In Anbetracht der bei ausländischen Untersuchungsgefangenen in Niedersachsen zur Aburteilung anstehenden Delikte kommt *Schütze* zu der Schlußfolgerung, daß »sich in den Untersuchungshaftabteilungen Menschen befinden, die

wären sie Deutsche, nicht in Haft wären. Sie sind durch kleinere Diebstähle bei geringer Schadensverursachung aufgefallen« und nur deshalb in Haft, weil sie keinen oder keinen unseren Vorstellungen entsprechenden Wohnsitz (z.B. Asylunterkunft) haben.¹³

Ein besonderes Problem stellt ferner die stark ansteigende Zahl von reinen Abschiebehäftlingen dar, die im Wege der Amtshilfe für das Innenministerium im Vollzug untergebracht werden und für die keine sinnvolle Vollzugsgestaltung möglich ist. Dies gilt angesichts der Sprachbarrieren auch für die straffälligen Ausländer. Die Daten aus der Anstalt Hameln sprechen für sich: von den am 17.8.1992 untergebrachten 59 Untersuchungsgefangenen waren 37 Ausländer (= 63%). Davon konnten 35 (d.h. 95% der Ausländer) deutsch weder sprechen noch verstehen.¹⁴

Die wenigen zur Verfügung stehenden Daten werden durch Aussagen von Anstaltsleitern anderer (alter) Bundesländer bestätigt und können dahingehend interpretiert werden, daß die Untersuchungshaft in Gefahr ist, zum Spielball der Ausländerpolitik zu werden. Diese in besonderem Maße Ausländer diskriminierende Praxis steht in Widerspruch zum eigentlichen Auftrag als »ultima ratio« der Verfahrenssicherung und gefährdet die ohnehin bescheidenen Ansätze einer erzieherischen Ausgestaltung i.S.d. § 93 JGG.

3. Die Praxis der Anordnung von Untersuchungshaft: Daten der Strafverfolgungsstatistik und empirische Untersuchungen

Die mit dem gesetzlichen Zweck der Verfahrenssicherung nicht zu vereinbarende Tendenz, Untersuchungshaft als »Einstieg« in eine Strafaussetzung zur Bewährung durch eine kurzzeitige, schockartige Inhaftierung zu nutzen, läßt sich anhand der Strafverfolgungsstatistik empirisch belegen. So hatten 1983 von den gemäß § 21 JGG zu Jugendstrafe mit Bewährung Verurteilten nicht weniger als 18% Untersuchungshaft erlitten. Aber auch bei nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten ging etwa jeder achten Bewährungsaussetzung Untersuchungshaft voraus (1983: 12%). Von daher bezeichnete es *Hassemer*¹⁵ schon damals als »fromme Täuschung«, wenn man annahme, daß sich die erwähnten apokryphen Haftgründe nur im Jugendstrafrecht fänden. 1991 gingen noch immer jeder fünften Bewährungsaussetzung nach Jugendstrafrecht (20,4%) bzw. jeder achten (12,0%) nach Erwachsenenstrafrecht eine (kurzzeitige) Untersuchungshaft voraus.¹⁶ Der vom Gesetzgeber verfolgte Zweck, mit der unmittelbaren Strafaussetzung zur Bewährung (nach § 21 JGG, § 56 StGB) die negativen Folgen der Inhaftierung zu vermeiden, wird damit in großem Umfang nicht erreicht. Die Aufgaben der Bewährungshilfe entsprechen in diesen Fäl-

len denjenigen der Entlassenenhilfe und erstrecken sich teilweise auf die Kompensation von durch die Untersuchungshaft verursachten Haftschäden bzw. sozialen Folgeproblemen.

Die Verhältnismäßigkeit der *Untersuchungshaftpraxis* wird darüber hinausgehend vor allem wegen der Tatsache *bezwifelt*, daß sowohl im Bereich des Jugendstrafrechts als auch im Erwachsenenstrafrecht jeweils *nur etwa die Hälfte* (1991: 49,4%) der verurteilten Untersuchungsgefangenen mit einer zu *vollziehenden Freiheitsstrafe* belegt wurden (vgl. Abb. 5, S. 25). 32,9% erhielten 1991 jeweils eine Freiheits- oder Jugendstrafe mit Bewährung, weitere 15,8% lediglich eine Geldstrafe oder eine Sanktion nach dem Jugendstrafrecht unterhalb der Jugendstrafe. Damit bleibt für die Hälfte der Fälle Untersuchungshaft selbst der einschneidende Eingriff in die Freiheitsrechte mit den damit häufiger zu beobachtenden desintegrativen Folgen des Verlustes des Arbeitsplatzes, der Wohnung etc. In einer Untersuchung von *Spieß* ergab sich bei jugendlichen Bewährungshilfeprobanden in Baden-Württemberg, daß »etwa 50% von denjenigen, die zur Tatzeit noch in einem festen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis waren, nach der Untersuchungshaft nicht an ihre alte Stelle zurückkehren konnten«.¹⁷

Die Anteile von *Untersuchungsgefangenen* mit Verurteilungen zu *Freiheitsstrafe ohne Bewährung* (1991: 49,4%) variieren stark nach dem jeweiligen *Delikt* (vgl. Abb. 5, S. 25). Bedenklich erscheint, daß selbst bei schwerer Kriminalität bis zu ein Drittel der Verurteilten keine zu verbüßende Freiheitsstrafe erhielt: bei Raub 34,0%, bei Sexualdelikten 35,2%, bei schweren Drogendelikten gem. §§ 29 Abs. 3, 30 BtMG (z.B. Handel oder Besitz von »nicht geringen« Mengen Drogen) 35,2%.

Die *Deliktschwere* korreliert auch außerordentlich hoch mit der Frage, ob überhaupt ein Beschuldigter in Untersuchungshaft genommen wird. So betrug beispielsweise der Anteil von Untersuchungsgefangenen an den 1991 insgesamt wegen Diebstahl/Unterschlagung Abgeurteilten 5,4%, bei Vermögensdelikten 2,7%, bei Straßenverkehrsdelikten sogar nur 0,3%. Umgekehrt wurden nicht weniger als 73,4% der wegen Mord/Totschlag Beschuldigten und im Jahr 1991 Abgeurteilten auch in Untersuchungshaft genommen. Bei Raubdelikten lag die Quote mit 36,5% bereits deutlich niedriger. Bei schweren BtM-Delikten (Verbrechenstatbestände der §§ 29 III, 30 BtMG) lag der Untersuchungshaftanteil mit 59,5% signifikant höher als bei den einfachen BtM-Delikten (9,3%). Der Durchschnittswert für sämtliche im selben Jahr abgeurteilten Delikte lag bei 3,5% und ist damit seit 1976 (5,9%) prozentual um nahezu die Hälfte zurückgegangen.

Nicht nur unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten als problematisch empfunden wird auch die *Dauer* der *Untersuchungshaft*. Nach vorliegenden Untersuchungen kann davon

Abb. 2: Straf- und Untersuchungshaftbelegung in den neuen Bundesländern vom 28.2.1991-31.1.1994

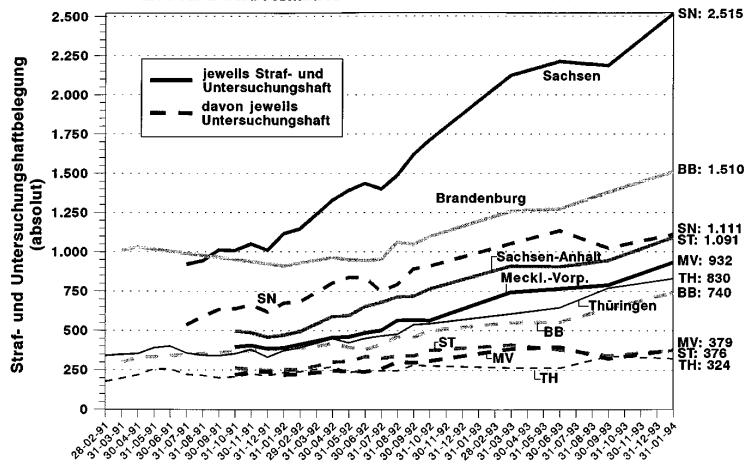


Abb. 3: Untersuchungshaftbelegung in den neuen Bundesländern vom 31.10.1991-31.1.1994

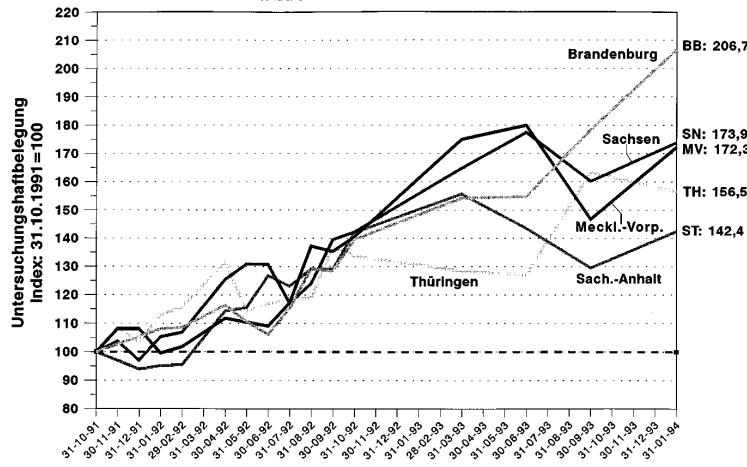
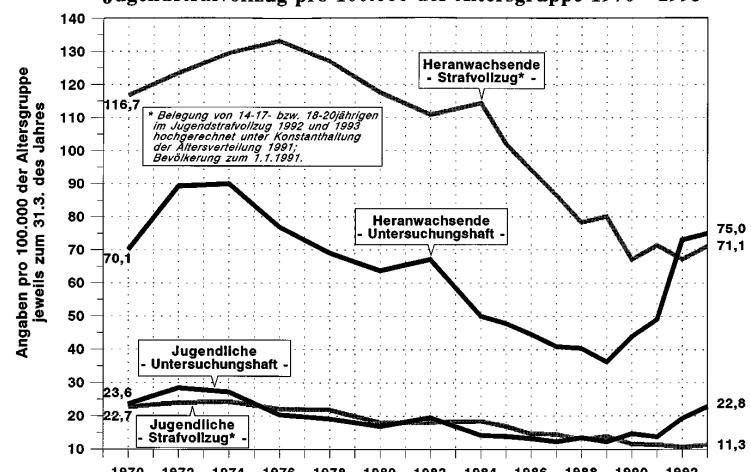


Abb. 4: Jugendliche und Heranwachsende in Untersuchungshaft und im Jugendstrafvollzug pro 100.000 der Altersgruppe 1970 - 1993



ausgehen, daß die Untersuchungshaft in der Bundesrepublik durchschnittlich zwei bis drei Monate dauert.¹⁸ Dabei sind selbstverständlich deliktsspezifische Besonderheiten zu beachten, indem bei den schwereren Gewalt-, Betäubungsmittel- und Eigentumsdelikten sowohl der Anteil von Abgeurteilten mit Untersuchungshaft, als auch die Untersuchungshaftdauer ansteigen. Die nach der gesetzlichen Systematik

richtungen (vgl. § 35 BtMG) eine Rolle spielen.

Die öffentliche Kritik an der Praxis der Untersuchungshaft Anfang der 80er Jahre wurde begleitet durch verschiedene empirische Untersuchungen, die vor allem bei Jugendlichen und Heranwachsenden eine vielfach unverhältnismäßige Praxis der Haftrichter bestätigten.²⁰ Darüber hinaus wurde im Vergleich der 93 Landgerichtsbezirke der Bundesrepublik für die Jahre 1985/86 von *Pfeiffer* eine große regionale Varianz ermittelt, die erhebliche Spielräume bei der Anordnung von Untersuchungshaft und nach wie vor – jedenfalls in Teilbereichen – in der Verhältnismäßigkeit fragwürdige Untersuchungshaftentscheidungen aufzeigte.²¹ Zu beachtlichen Anteilen wurde Untersuchungshaft auch bei lediglich Bagatellfällen angeordnet. So betrafen z.B. in der Untersuchung von *Gebauer* 18% der Haftbefehle nach der Schwere des Anlaßdelikts nicht einmal Delikte vom Gewicht des vollendeten einfachen Diebstahls und betrug der Anteil von Bagatelldelikten in einer bayerischen Stadt (Augsburg) nicht weniger als 38%.²² Ferner stellte der Verfasser beispielsweise fest, daß bei reinen Vermögensdelikten in 15% der Haftfälle der Schaden bis zu 50,-, in weiteren 22% zwischen 50,- und 500,- DM lag.

Auch wenn sich manche der von *Gebauer* auf der Basis des Jahres 1981 gewonnenen Ergebnisse durch die seit 1983 zunehmend vorsichtigeren Untersuchungshaftpraxis für den Zeitraum bis 1989 relativiert haben dürften, bleibt insbesondere im Hinblick auf die gegenwärtige Entwicklung festzuhalten, »daß es Spielräume oder Schwachstellen in unserem Haftrecht gibt, die unter bestimmten Konstellationen zu einer ausufernden Praxis führen können«.²³ Die Entwicklung seit der Öffnung der Ostgrenzen 1989 belegt eindrucksvoll die Gefahr, daß die Untersuchungshaft als »kriminalpolitische Geheimwaffe« für andere als die vorgesehenen Zwecke der Verfahrenssicherung instrumentalisiert werden kann. Darüber hinaus zeigt die Studie von *Pfeiffer* die nach wie vor existierenden erheblichen regionalen Unterschiede, die für den Untersuchunghaftvollzug im Hinblick auf die zu behandelnde Klientel ebenso wie den »Durchlauf« und damit organisatorische Probleme (vgl. die regional sehr unterschiedliche Haftdauer) von Bedeutung sind. Die unbestritten notwendige Reform des Untersuchunghaftvollzugsrechts darf daher nicht losgelöst von in gleicher Weise dringlichen strafrechtspraktischen sowie legislativen Reformen bei den Anordnungsvoraussetzungen der Untersuchungshaft gesehen werden.

4. Rechtsprechung als Steigbügelhalter einer verschärften Untersuchungshaftpraxis?

Die Tendenzen der obergerichtlichen Rechtsprechung der vergangenen Jahrzehnte können vielfach als rechtsstaatliche Korrektur einer von den Untergerichten praktizierten extensiven In-

terpretation der Haftgründe angesehen werden. Die verfassungskonforme Auslegung des Haftgrundes der Schwere der Tat durch das BVerfG mag nur ein Beispiel sein.²⁴ Charakteristisch in dieser Hinsicht sind Bemühungen der Rechtsprechung, generalisierende Annahmen der Flucht- und Verdunkelungsgefahr durch das Erfordernis einer durch konkrete Umstände belegten Gefahr einzuschränken.²⁵ Auch die zurückhaltende obergerichtliche Rechtsprechung, wonach aus der Höhe der zu erwartenden Strafe nicht ohne weiteres Fluchtgefahr gefolgt werden dürfe,²⁶ ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen.²⁷

Die erwähnten Korrekturen der Rechtsprechung und das Bemühen, den im Haftrecht in besonderem Maße zu beachtenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz mit Leben zu füllen, können als Indiz für eine in der täglichen Arbeit der Untergerichte gelegentlich unverhältnismäßige Haftpraxis angesehen werden. So hob bereits *Schwenn* hervor, daß die »Erwartung einer erheblichen Freiheitsstrafe« stereotyp als Begründungsformel für die Annahme von Fluchtgefahr verwendet werde.²⁸

Neuerdings lassen sich allerdings gegenläufige Tendenzen erkennen, die das herkömmliche Verständnis des Verhältnismäßigkeitsgedankens in Frage stellen. So hat das LG Frankfurt in (mindestens) fünf (unveröffentlichten) Entscheidungen jeweils auf die Beschwerde der Amtsanhältschaft hin Haftbefehl gegen Ausländer erlassen, die im Verdacht der Begehung geringfügiger Straftaten standen. Obwohl offensichtlich jeweils keine Freiheits-, sondern allenfalls Geldstrafe erwartet wurde, ordnete das Gericht Untersuchungshaft mit der Begründung an, daß die Systematik des § 113 Abs. 2 StPO dies als grundsätzlich möglich anerkenne. (Es handelt sich jeweils meist ausschließlich um Verstöße gegen das Ausländergesetz). Der Verzicht auf die Anordnung von Untersuchungshaft in Fällen, in denen ein ausländischer Beschuldigter im Inland ohne jegliche Bindung sei, käme praktisch einem Verzicht auf Strafverfolgung gleich, zumal bei der wirtschaftlichen Lage der Beschuldigten auch die Möglichkeit einer Sicherheitsleistung entfalle. Bemerkenswert erscheint der Zusatz in einer Entscheidung von 1988, daß aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten die Dauer der Untersuchungshaft von vornherein auf maximal zwei Wochen begrenzt werde. In den späteren Entscheidungen wurde eine derartige zeitliche Begrenzung nicht mehr vorgenommen, jedoch auf die Möglichkeit einer Aburteilung im beschleunigten Verfahren verwiesen. Die Bestimmung des § 113 Abs. 2 Nr. 2 StPO wird angesichts dieser sicherlich nicht nur in Frankfurt praktizierten Rechtsprechung zum Einfallstor einer *Ausländer benachteiligenden Untersuchungshaftpraxis*. Dabei wird nicht verkannt, daß die Kriminalität der sog. »durchreisenden« Täter als störend oder gemeinlästig erscheinen mag. Sofern es sich jedoch – wie hier – fast ausschließlich um ausländerrechtliche

Neuerdings lassen sich Tendenzen erkennen, die das herkömmliche Verständnis des Verhältnismäßigkeitsgedankens in Frage stellen.

nur ausnahmsweise zu überschreitende Dauer von 6 Monaten wurde bei Mord/Totschlag in 78,1% der Untersuchungsfälle überschritten, aber auch bei jedem dritten wegen Raub- (32,9%), Sexual- (41,2%) und Betäubungsmitteldelikten (32,2%; bei schweren Verstößen gegen das BtMG sogar 44,2%) beschuldigten Untersuchungsgefangenen. Umgekehrt verblieben die ohnehin seltenen wegen Straßenverkehrsdelikten beschuldigten Untersuchungsgefangenen in 68,9% der Fälle weniger als einen Monat in Untersuchungshaft und auch bei Körperverletzungs- (58,5%), Vermögensdelikten (68,9%) sowie Diebstahl/Unterschlagung (70,1%) dauerte die Untersuchungshaft in etwa zwei Drittel der Fälle jeweils nur bis zu drei Monate.¹⁹

Dieses Ergebnis erscheint insoweit wenig überraschend als mit zunehmender Schwere des Delikts in der Regel umfangreichere Ermittlungen notwendig sind, die das Verfahren verzögern können. Bei Betäubungsmitteldelinquenten, bei denen die durchschnittliche Untersuchungshaftdauer deutlich über drei Monate beträgt, könnten auch Probleme eines Transfers in Therapieein-

Verstöße handelt, läuft die Strafjustiz Gefahr, für ausländerpolitische Zwecke instrumentalisiert zu werden. Die denkbaren Weiterungen liegen auf der Hand: im Interesse einer zügigen Abwicklung von Verfahren auch bei anderen Bagatellätern erscheint die vorläufige Inhaftierung bequem und kommt zudem abschreckungsorientierten Zwecküberlegungen (ungeachtet ihrer zweifelhaften empirischen Belegbarkeit) entgegen. Eine Konkretisierung derartiger Ausweitungstendenzen unter Vernachlässigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes findet sich im Entwurf eines Verbrechensbekämpfungsgesetzes von 1994 (vgl. hierzu 5.).

5. Zur Legalisierung apokrypher Haftgründe: Hauptverhandlungshaft und beschleunigtes Verfahren

Waren die Reformüberlegungen der 80er Jahre noch vom Bestreben getragen, die Anordnungsvoraussetzungen hinsichtlich der Untersuchungshaft restriktiver auszugestalten, so hat sich das kriminalpolitische Klima seit Ende der 80er Jahre deutlich gewandelt. Das zunehmend als bedrohlich empfundene Problem der sich ausweitenden organisierten Kriminalität, die Gewaltkriminalität aus dem ausländerfeindlichen bzw. rechtsradikalen Spektrum und schließlich die mit der Öffnung der Ostgrenzen angestiegenen Phänomene der Alltagskriminalität (Ladendiebstähle und Straßenkriminalität von Flüchtlingen, reisenden Tätern etc.) haben zu Forderungen nach Verschärfungen des Haftsrechts geführt. Der Entwurf eines sog. Verbrechensbekämpfungsgesetzes der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P vom 18.2.1994 sieht u.a. eine Ausweitung des Haftgrundes der Schwere der Tat (§ 112 Abs. 3 StPO) auf Fälle der schweren Brandstiftung (§ 307 StGB) und der besonders schweren Körperverletzung (§ 225 StGB) vor (vgl. *Bundestagsdrucksache 12/6853*). Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr soll durch Streichung der Regelvoraussetzung einer Vorverurteilung in § 112a Abs.1 Nr. 2 S. 2 StPO erweitert werden, so daß zukünftig auch vermehrt Ersttäter in Untersuchungshaft genommen werden können, wenn bestimmte andere Tatsachen eine Wiederholungsgefahr begründen. Dies dürfte sich vor allem bei Jugendlichen und Heranwachsenden im Sinne vermehrter Haftanordnungen auswirken. Die Notwendigkeit einer derartigen Ausweitung von Haftgründen wird in dem Entwurf allerdings nicht belegt, denn in den fraglichen Fällen hat sich – wie die unter 3. aufgezeigten Zuwachsrate der Untersuchungshaftpraxis andeuten – das geltende Haftrecht als ausreichend erwiesen.

Die geplante Ausweitung der Haftgründe der Schwere der Tat und der Wiederholungsgefahr ist im übrigen aus grundsätzlichen Überlegungen zu kritisieren. Der Haftgrund der Tatschwe-

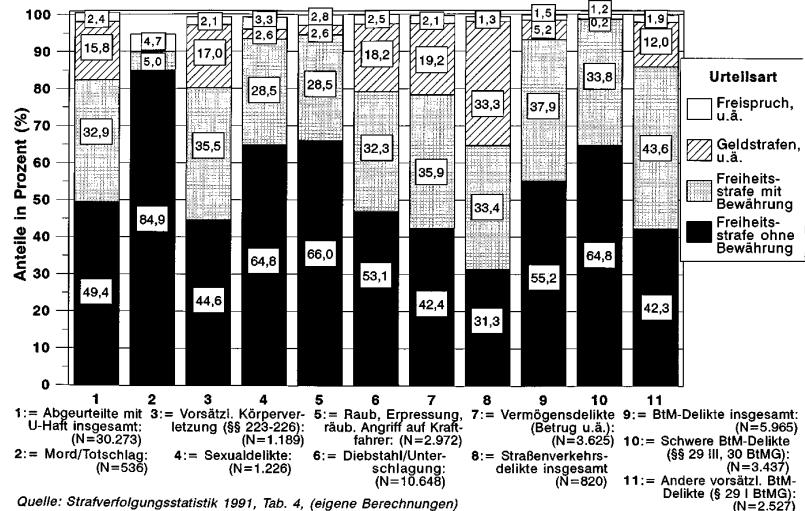
re ist auch in der verfassungskonformen Auslegung des BVerfG umstritten (vgl. BVerfGE 19, S. 342 ff., 350) und wird im Schrifttum überwiegend für »entbehrlich« gehalten.²⁹ Die vorgesehene Streichung des Erfordernisses einer »in der Regel« innerhalb der letzten fünf Jahre erfolgten Vorverurteilung zu Freiheitsstrafe wegen eines gleichartigen Delikts (vgl. § 112a Abs. 1 Nr. 2 S. 2 StPO) könnte zu einem »Dammbruch« und der (weiteren) Instrumentalisierung von Untersuchungshaft für präventive Zwecke führen. Schon in der jetzigen Fassung stößt der als »systemwidrig« bezeichnete präventive Haftgrund der Wiederholungsgefahr im Schrifttum überwiegend auf Ablehnung.³⁰

Der Entwurf ist als kriminalpolitischer Aktivismus im Sinne symbolischer Gesetzgebung zu werten, der die Handlungsfähigkeit des Gesetzgebers dokumentieren soll.

Von erheblicher quantitativer Bedeutung könnte die geplante Einführung eines vorläufigen Festnahmerechts und eines neuen Haftgrundes zur Sicherung der Hauptverhandlung im beschleunigten Verfahren sein (§ 127b StPO-Entwurf). Erst in »letzter Minute« ist die sog. Hauptverhandlungshaft am Widerstand der SPD im Vermittlungsausschuß gescheitert und wurde bei der Beschußfassung am 21.9.1994

den kann, Untersuchungshaft für die Dauer von bis zu einer Woche angeordnet werden darf, wenn »aufgrund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, daß der Festgenommene der Hauptverhandlung fernbleiben wird« (vgl. § 127b Abs. 1 und 2 StPO-Entwurf). Die mit dem neuen beschleunigten Verfahren ins Auge gefaßte Tätergruppe betraf den Bereich der leichteren Kriminalität, denn im beschleunigten Verfahren hätte gem. § 419 Abs. 1 StPO-Entwurf »eine höhere Freiheitsstrafe als Freiheitsstrafe von einem Jahr oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung« (mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis) nicht verhängt werden dürfen. In den meisten Fällen wird es in der Praxis zu einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe zur Bewährung kommen, nicht aber zu einer zu vollstreckenden Freiheitsstrafe. Ob diese neue Form des beschleunigten Verfahrens – wie im Entwurf beabsichtigt – neben dem Strafbefehlsverfahren Bedeutung erlangt hätte, bleibt offen. Der Entwurf betonte hierzu nachdrücklich, daß »die vorgeschlagene Regelung ... ihr Ziel verfehlten würde, wenn die häufigere Anwendung des beschleunigten Verfahrens zu einem Rückgang der Strafbefehlsanträge führen würde« (vgl. *Bundestagsdrucksache 12/6853*, S. 35).

Abb. 5: Abgeurteilte mit Untersuchungshaft nach der Deliktstruktur und der Art der Entscheidung 1991



Quelle: *Strafverfolgungsstatistik 1991*, Tab. 4, (eigene Berechnungen)

im Bundestag aus dem Gesetzespaket herausgenommen. Da nicht auszuschließen ist, daß bei einer Fortsetzung des konservativ-liberalen Regierungsbündnisses das Thema erneut aufgegriffen wird, sollen die kritischen Punkte der Hauptverhandlungshaft kurz benannt werden. Vorgesehen war, daß in Fällen, in denen die Durchführung einer Hauptverhandlung im Rahmen des neu zu regelnden beschleunigten Verfahrens (vgl. §§ 417 ff. StPO-Entwurf) binnen einer Woche nach Festnahme erwartet wer-

Es ist jedenfalls zu befürchten, daß die sog. Hauptverhandlungshaft die unter 3. beschriebene selektive Diskriminierung von Ausländern verschärft und zu einem weiteren Anstieg der Untersuchungshaftzahlen und damit zu verstärkten Problemen der Überbelegung geführt hätte. Die Wunschvorstellung, daß die Länder für eine ausreichende Zahl von Haftplätzen für Beschuldigte im beschleunigten Verfahren Vorsorge treffen werden und auch im übrigen die notwendigen Ressourcen vorhanden sind (u.a. für

Schreibkräfte, Protokollführer, Dolmetscher etc., die kurzfristig zur Verfügung gestellt werden müssen), sollte auch im Hinblick auf die damit verbundenen Kosten bedacht werden. Der Haftgrund der voraussichtlich schnellen Durchführung der Hauptverhandlung ist im übrigen insofern als verfassungsrechtlich problematisch

Die Ausweitung der Haftgründe der Schwere der Tat und der Wiederholungs- gefahr ist aus grundsätzlichen Überlegungen zu kritisieren.

bzw. unverhältnismäßig anzusehen, als er die Fälle von Bagateldefekten mit umfaßt, bei denen i.d.R. allenfalls Geld- oder Bewährungsstrafen zu erwarten sind und für die nach bisherigem Verständnis Untersuchungshaft gerade ausgeschlossen sein sollte.

6. Gesetzliche Möglichkeiten einer Einschränkung von Untersuchungshaft – Rechtsvergleichende Aspekte

Gleichzeitig mit der in der Wissenschaft und Kriminalpolitik in den 80er Jahren formulierten Kritik an der exzessiven Untersuchungshaftpraxis wurden Reformvorschläge formuliert, die insgesamt auf eine stärkere gesetzliche Begrenzung der Anordnungsvoraussetzungen von Untersuchungshaft abzielten. Daneben wurden auch Reformvorschläge zur rechtlichen Regelung des Untersuchungshaftvollzuges entwickelt, auf die im Rahmen des vorliegenden Beitrags allerdings nicht näher eingegangen werden kann.³¹ Ausschließlich auf die Anord-

nung, nicht den Vollzug der Untersuchungshaft, bezog sich der Reformentwurf eines aus Professoren zusammengesetzten »Arbeitskreises Strafprozeßreform«. Danach sollten zukünftig lediglich die Haftgründe der Flucht, Fluchtgefahr und Verdunkelungsgefahr beibehalten bleiben, womit den Bedenken des Schrifttums an dem Haftgrund der Wiederholungsgefahr (§ 112a StPO), der als systemwidrig anzusehen ist, und an dem Haftgrund der Schwere der Tat (vgl. § 112 Abs. 3 StPO),³² Rechnung getragen wurde. Der Vorrang weniger einschneidender Maßnahmen wurde stärker betont und die Dauer der Untersuchungshaft durch absolute Höchstgrenzen beschränkt.³³ Bei Verdunkelungsgefahr sollte die Höchstdauer vier Wochen, in bestimmten Fällen drei Monate betragen, im übrigen durfte sie nach der Vorstellung des Entwurfs zwei Drittel der zu erwartenden Freiheitsstrafe nicht überschreiten. Eine obligatorische Haftprüfung spätestens zwei Wochen nach der Verhaftung sollte ebenfalls zur Verkürzung der durchschnittlichen Untersuchungshaftzeiten beitragen.

Ein aus Praktikern des Strafvollzugs und der Straffälligenhilfe sowie Professoren zusammengesetzter Arbeitskreis des *Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe* forderte ebenfalls 1983 eine generelle anwaltliche Vertretung in Haftfällen sowie die Einführung einer von der Gerichtshilfe zu leistenden Haftentscheidungshilfe.³⁴

Hinsichtlich der Anordnungsvoraussetzungen von Untersuchungshaft wurden 1987 und 1988 drei Gesetzentwürfe vorgelegt,³⁵ die allerdings in den seither abgelaufenen Legislaturperioden ebensowenig wie die Reform des Untersuchungshaftvollzugs abschließend behandelt werden konnten. Ein Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums strebte durch verschiedene Konkretisierungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und die systematische Einschaltung der Sozialen Dienste der Justiz eine Reduzierung der Haftquote »um bis zu 40%« an. Auch ein SPD-Entwurf sah die »vermehrte Einschaltung der Gerichtshilfe« (so § 131a des Entwurfs, *Bundestagsdrucksache* 11/688, S. 4 f., 10), vor, allerdings nur im Rahmen einer Ermessensvorschrift. Auch im übrigen blieben die Vorschläge in ihrer Reichweite begrenzt und wollte keiner der drei Entwürfe den Haftgrund der Wiederholungsgefahr (§ 112a StPO) streichen,³⁶ den Haftgrund der Tatschwere nur der Entwurf der Grünen (vgl. *Bundestagsdrucksache* 11/2181, S. 3, 8). Insgesamt wurden erhöhte Begründungsanforderungen für die Anordnung von Untersuchungshaft gefordert und rechtsstaatliche Begrenzungen durch eine Klarstellung unbestimmter Rechtsbegriffe wie der Flucht- oder Wiederholungsgefahr gesucht. Kritisch anzumerken ist, daß eine striktere Begrenzung der Dauer der Untersuchungshaft, wie sie beispielsweise von *Baumann* oder dem *Arbeitskreis Strafprozeßreform*

gefordert worden war,³⁷ in den Entwürfen nicht oder nur ansatzweise aufgegriffen wurde. Der SPD-Entwurf strebte lediglich die Erstreckung der bei Wiederholungsgefahr geltenden Einjahresfrist des § 122a StPO auf den Haftgrund der Verdunkelungsgefahr an (*Bundestagsdrucksache* 11/688, S. 4, 10). Der Entwurf der Grünen wollte demgegenüber im Bereich der obligatorischen Haftprüfung nach § 117 Abs. 5 StPO die Frist von 3 Monaten auf 14 Tage verkürzen.³⁸ Die im Schrifttum wiederholt als »ineffizient« kritisierte oberlandesgerichtliche Haftprüfung nach 6 Monaten gem. § 121 StPO³⁹ wurde in keinem der Entwürfe zum Gegenstand von Reformvorschlägen gemacht.

Einige der reformpolitischen Überlegungen wurden in Deutschland immerhin im Bereich des Jugendstrafrechts durch das Erste JGG-Änderungsgesetz von 1990 übernommen. Bereits das zuvor geltende Recht sah vor, daß bei 14- bis unter 18-jährigen Jugendlichen die Anordnung von Untersuchungshaft zusätzlich durch § 72 JGG eingeschränkt wird. Sie ist danach nur zulässig, »wenn ihr Zweck nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder durch andere Maßnahmen erreicht werden kann« (Abs.1). Dieses Subsidiaritätsprinzip der Untersuchungshaft beruht in erster Linie auf erzieherischen Bedenken wegen der negativen Folgen einer Inhaftierung, jedoch ist daneben auch der allgemeine Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, mit der Folge, daß Untersuchungshaft bei nicht zu erwartender Jugendstrafe als unverhältnismäßig anzusehen ist. Im übrigen kommt anstatt eines Haftbefehls jeweils auch die einstweilige Unterbringung in einem Erziehungsheim (§ 71 Abs. 2 JGG) in Betracht. § 72 Abs. 5 JGG fordert die besondere Beschleunigung des Verfahrens bei Jugendlichen, die sich in Untersuchungshaft befinden. Durch das Erste JGG-Änderungsgesetz vom Juni 1990 wurde die Untersuchungshaft bei Jugendlichen weiter erschwert. So wurde in § 72 Abs.1 JGG eine Regelung eingefügt, wonach bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit »auch die besonderen Belastungen des Vollzugs für Jugendliche zu berücksichtigen« sind. »Wird Untersuchungshaft verhängt, so sind im Haftbefehl die Gründe anzuführen, aus denen sich ergibt, daß andere Maßnahmen, insbesondere die einstweilige Unterbringung in einem Erziehungsheim, nicht ausreichen und die Untersuchungshaft nicht unverhältnismäßig ist«. Entgegen den im Schrifttum verbreiteten Forderungen nach einer Abschaffung der Untersuchungshaft zumindest für die 14- und 15-jährigen⁴⁰ konnte sich der Gesetzgeber insoweit nur zu einer Kompromißlösung durchringen, indem Untersuchungshaft bei dieser Altersgruppe im Falle von Fluchtgefahr nur noch zulässig ist, wenn der Jugendliche »1. sich dem Verfahren bereits entzogen hatte oder Anstalten zur Flucht getroffen hat oder 2. im Gelungsbereich dieses Gesetzes keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt hat« (vgl. § 72 Abs. 2

JGG). Eine weitere Einschränkung der Verhängung von Untersuchungshaft gegenüber Jugendlichen und 18- bis unter 21jährigen Heranwachsenden versprach man sich davon, daß die Jugendgerichtshilfe »unverzüglich von der Vollstreckung eines Haftbefehls zu unterrichten« ist. Möglichst soll bereits der Erlass eines Haftbefehls mitgeteilt werden (vgl. § 72a JGG). Die Jugendgerichtshilfe hat in Haftsachen beschleunigt zu berichten (vgl. § 38 Abs. 2 S. 3 JGG).

Untersuchungsgefangene haben – wie jeder Beschuldigte – das Recht auf anwaltlichen Beistand (§ 137 StPO). Gem. § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung (d.h. die obligatorische Beiodnung eines Rechtsanwalts durch das Gericht) vor, wenn der Beschuldigte sich mindestens drei Monate in einer Anstalt befunden hat (vgl. auch § 117 Abs. 4 StPO). Unabhängig von einer Verhaftung ist die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig, wenn dem Beschuldigten ein Verbrechen (d.h. gesetzliche Strafanwendung von mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe) zur Last gelegt wird oder sonst die Tat besonders schwer ist bzw. die Sach- und Rechtslage schwierig ist (vgl. § 140 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 StPO). Für 14- bis unter 18jährige Jugendliche hat das Erste JGG-ÄndG von 1990 eine bedeutsame Erweiterung der notwendigen Verteidigung eingeführt, die nunmehr auf alle Fälle der Untersuchungshaft erstreckt wird (vgl. § 68 Nr. 4 JGG).⁴¹ Mit der Verhaftung eines Jugendlichen hat das Gericht dementsprechend einen Rechtsbeistand zu bestellen. Reformpolitisch wurde eine Erstreckung dieser Regelungen auch auf Heranwachsende gefordert.⁴²

Die *rechtsvergleichende Analyse*⁴³ zeigt auffällig übereinstimmende kriminalpolitische Tendenzen im Bemühen, Untersuchungshaft i.S. einer »ultima ratio« der Verfahrenssicherung weiter zurückzudrängen. Allerdings werden differentielle Strategien erkennbar, wenn man etwa die erweiterten Möglichkeiten der Verhaftung und Anordnung von Untersuchungshaft bei Drogentätern und Beschuldigten, die dem organisierten Verbrechen zugerechnet werden (vgl. z.B. die lateinamerikanischen Länder), mit Fällen der »normalen« Kriminalität vergleicht. Weiterhin liegen nicht nur in Deutschland, sondern auch in Nachbarländern wie Belgien oder Holland Indizien dafür vor, daß gegenüber Ausländern und insbesondere »Durchreisenden«, Asylbewerbern oder Flüchtlingen strengere Maßstäbe angelegt werden und die fehlende soziale Einbindung leicht zum Haftgrund auch in Fällen der Bagatellkriminalität werden kann. Im übrigen scheinen die legislativen Reformbemühungen nicht immer von durchschlagendem Erfolg gekrönt zu sein, wie die nach wie vor hohen Untersuchungshaftraten in zahlreichen europäischen Ländern zeigen.

Während sich bei den Haftgründen⁴⁴ und den für die Anordnung von Untersuchungshaft zuständigen Organen im internationalen Vergleich

wenige Unterschiede finden (insbesondere seit auch die Staaten des ehemaligen Ostblocks, z.B. Polen, Ungarn und die Tschechische Republik, die traditionell der Staatsanwaltschaft zustehenden Entscheidungskompetenzen auf den Richter übertragen haben), bleiben beträchtliche Variationen im Bereich der Haftverschonung und der (zeitlichen) Begrenzung von Untersuchungshaft bestehen. In diesem Bereich sind i.d.R. die legislativen und praktischen Reformprojekte im vergangenen Jahrzehnt angesiedelt.

Lediglich bei Jugendlichen finden sich gelegentlich Reformansätze, die schon die Anordnungsvoraussetzungen von Untersuchungshaft stärker einschränken. Neben der erwähnten Reform des deutschen JGG von 1990 ist in diesem Zusammenhang die Gesetzgebung in Frankreich von 1989 zu erwähnen, durch die Untersuchungshaft bei unter 16jährigen auf Verbrennenstatbestände beschränkt wurde.⁴⁵

Die Untersuchungshaftvermeidung durch die Einführung weniger einschneidender Maßnahmen scheint einem internationalen Trend zu entsprechen. Dabei geht es zum einen um bestimmte Auflagen (Meldepflichten etc.) oder die Haftverschonung gegen Kautions, zum anderen um sozialarbeiterische Hilfen i.S.d. sog. Haftentscheidungsprogramme wie sie in den letzten Jahren insbesondere in Frankreich und Belgien eingeführt wurden. In den Niederlanden existiert die sog. Frühhilfe schon seit 1973, auch in England gehören Berichte im Vorverfahren über die persönlichen Hintergründe der Tat und das soziale Umfeld des Beschuldigten zum traditionellen Arbeitsfeld der Bewährungshilfe.

Die Strafprozeßreform von 1988 in Italien hat eine Vielzahl von Alternativen zur Untersuchungshaft eingeführt bzw. erweitert, die von schlichten Meldeauflagen und richterlichen Weisungen bis zum Hausarrest reichen.

In Österreich hat die Strafprozeßreform von 1993 den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nunmehr ausdrücklich im Gesetz verankert (vgl. § 175 Abs. 3 und § 180 Abs. 1 S. 2 ö.StPO), ferner wurde (nach Vorbild des ö.JGG) die obligatorische Haftprüfung nach 14 Tagen in Verbindung mit anwaltlicher Vertretung eingeführt.⁴⁶

Anmerkungen:

1 Vgl. Dünkel, in Dünkel, F., Vagg, J. (Hrsg.): Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvollzug – International vergleichende Perspektiven zur Reform der Untersuchungshaft sowie der Rechte und Lebensbedingungen von Untersuchungsfangenen. Freiburg 1994, S. 74.

2 In § 72 JGG wurden besondere Begründungsanforderungen im Falle der Anordnung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen eingeführt, bei 14- und 15jährigen wurde zudem die Annahme von Fluchtgefahr erschwert. Im Falle einer Verhaftung ist dem Jugendlichen ein Verteidiger zu bestellen, vgl. § 68 Nr. 4 JGG, ferner wurde die Jugendgerichtshilfe als Haftentscheidungshilfe gesetzlich vorgesehen, vgl. §§ 38 Abs. 2, 72a JGG.

Auch in Frankreich wurde die Mitwirkung von Anwälten 1993 erweitert. Eine relativ kurzfristige Haftprüfung nach spätestens 14 Tagen ist in Belgien und teilweise der Schweiz vorgesehen. Seltener finden sich absolute Obergrenzen für die zulässige Dauer von Untersuchungshaft. Hierzu ist im übrigen allenfalls im Einzelfall eine haftverkürzende Auswirkung zu erwarten, da die Obergrenzen – wie das österreichische Beispiel zeigt⁴⁷ – weit über dem faktischen Normalfall liegen.

7. Ausblick

Der internationale Vergleich bestätigt die auch in Deutschland (vor allem in den 80er Jahren) diskutierten Reformüberlegungen zur stärkeren Eingrenzung von Untersuchungshaft.⁴⁸ Entgegen der von tagespolitischen Ereignissen bestimmten und vielfach zu einem Bedrohungsszenario aufgewerteten Kriminalitätslage gilt es, den Versuchungen »populistischer Kriminalpolitik« (vgl. Hassemer StV 1993, S. 665) zu widerstehen. Angezeigt sind nicht Ausweiterungen der Untersuchungshaft wie sie der Entwurf eines Verbrechensbekämpfungsgesetzes von 1994 vorsah (vgl. hierzu oben 5.), der – abgesehen von der sog. Hauptverhandlungshaft – im Bundestag am 21.9.1994 auch beschlossen wurde, sondern angesichts einer drastisch gestiegenen Zahl von Untersuchungsgefangenen und der durch Überfüllung sich verschlechternden Haftbedingungen⁴⁹ eine Rückbesinnung auf die tragenden Grundsätze der Unschuldsvermutung, des Verhältnismäßigkeitsprinzips sowie der Untersuchungshaft als »ultima ratio« der Verfahrenssicherung. Untersuchungshaft kann kein rechtsstaatlich vertretbares Mittel der Kriminalitätsbekämpfung bei gemeinlästiger Bagatellkriminalität sein (auch wenn deren Verfolgung im Falle »durchreisender« Täter nicht einfach sein mag) und darf nicht zum Spielball ausländerpolitischer Interessen werden. Das Straf- und Strafverfahrensrecht ist das denkbar ungeeignete Mittel, um Versäumnisse in anderen Politikbereichen zu kompensieren.

3 Vgl. Engelhard, in Recht. Informationen des Bundesministers der Justiz 1986, S. 21 ff.

4 Vgl. Dünkel, F.: Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher. Bonn 1990, S. 52 ff., 79 ff. m.w.N.

5 Die teilweise extremen Verhältnisse und strukturellen Defizite im Hinblick auf Alternativen i.S.d. Haftvermeidung gem. §§ 71, 72 JGG werden deutlich am Beispiel von Mecklenburg-Vorpommern: Am 31.1.1994 befanden sich 68 Jugendliche in Untersuchungshaft, d.h. etwa dreimal so viele als im von der Bevölkerungs- und Kriminalitätsstruktur vergleichbaren Nachbarland Schleswig-Holstein (N = 24) und fast doppelt so viele wie im Stadtstaat Berlin (N = 39).

6 Vgl. insbesondere Gebauer, M.: Die Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland. Göttingen 1987; Jabel, H.-P.:

- Die Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft in Niedersachsen. Lingen/Ems 1988; Weinknecht, J.: Die Situation der Untersuchungshaft und der Unterbringung an Jugendlichen und Heranwachsenden. München 1988.
- 7 Vgl. Kreuzer, RdJ 26 (1978), S. 399 ff.; Schulz, W.: Untersuchungshaft – Erziehungsmaßnahme und vorweggenommene Jugendstrafe? In: Deutsche Vereinigung für Jugenderichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Die jugendrichterlichen Entscheidungen – Anspruch und Wirklichkeit. München 1981, S. 399-420; Jung, H., Müller-Dietz, H. (Hrsg.): Reform der Untersuchungshaft – Vorschläge und Materialien —. Bonn 1983, S. 29; Hassemer, StV 4 (1984), S. 38-42; Schumann, ZRP 17 (1984), S. 324; Seebode, StV 9 (1989), S. 119 f.; ders.: Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft – Alte Gegebenheiten und neue Entwicklungen. In: Eser, A., u.a. (Hrsg.): Viertes deutsch-polnisches Kolloquium über Strafrecht und Kriminologie. Baden-Baden 1991, S. 169-185 (175 f.) m.jew.w.N.
- 8 Vgl. zusammenfassend Gebauer a.a.O. (Anm. 6), S. 28 f.; Ostendorf, H.: Jugendgerichtsgesetz. Kommentar. 2.Aufl., Köln u.a. 1991, Rdnr. 4 zu § 72; Albrecht, P.-A.: Jugendstrafrecht. 2. Aufl., München 1993, S. 236 f.
- 9 Vgl. Seiser, K.-J.: Untersuchungshaft als Erziehungshaft im Jugendstrafrecht? Eine strafrechtsdogmatische Analyse unter Berücksichtigung pädagogischer und psychologischer Belege. München 1987 (vgl. insbesondere S. 316 ff.).
- 10 Jugspezifische Besonderheiten sind dabei im Sinne einer weitergehenden Einschränkung der Untersuchungshaftanordnung zu berücksichtigen, vgl. Eisenberg, U.: Jugendgerichtsgesetz mit Erläuterungen. 5.Aufl., München 1993, Rdnr. 6 f. zu § 72; dies wird von der Praxis häufig verkannt.
- 11 Vgl. Schütze, H.: Junge Ausländer im Vollzug der Straf- und Untersuchungshaft. In: Trenzczek, T. (Hrsg.): Freiheitsentzug bei jungen Straffälligen. Bonn 1993, S. 137-144 (138).
- 12 24 der am 22.4.1993 erfassten Jugendlichen in Untersuchungshaft waren Ausländer, davon lediglich 8, die ihren Lebensmittelpunkt in Berlin hatten, und 16 sog. »Durchreisende«, vgl. Abgeordnetenhaus von Berlin, Drucksache 12/3597, S. 5.
- 13 Vgl. Schütze a.a.O. (Anm. 17), S. 144; ders.: Probleme der Vollzugsanstalten mit der wachsenden Zahl der ausländischen Gefangenen. DVJJ-Journal 4 (1993a), S. 381-384 (384).
- 14 Vgl. Schütze a.a.O. (Anm. 11), S. 140 ff.
- 15 Vgl. Hassemer a.a.O. (Anm. 7), S. 39.
- 16 Berechnet nach Strafverfolgungsstatistik 1991, S. 46, 58, 74. Nach den Erfahrungen in der Jugendstrafanstalt Berlin werden dort ca. 80 % der jungen Untersuchungsgefangenen direkt nach der Hauptverhandlung entlassen, der größte Teil wohl nach einer Verurteilung mit Strafumsetzung zur Bewährung, vgl. Fiedler, M.: Untersuchungshaft bei jungen Straffälligen – Reformansprüche und Sachzwänge. In: Trenzczek a.a.O. (Anm. 11), S. 134.
- 17 Vgl. Spieß, G.: Probleme praxisbezogener Forschung und ihrer Umsetzung am Beispiel der Bewährungsprognose. In: Kury, H. (Hrsg.): Prävention abweichenden Verhaltens – Maßnahmen der Vorbeugung und Nachbetreuung. Köln u.a. 1982, S. 571-604 (591); angesichts der inzwischen drastisch verschlechterten Arbeitsmarktlage dürfte der Anteil heute (vor allem in den neuen Bundesländern) weit höher liegen.
- 18 Vgl. Böhm, A.: Strafvollzug, 2. Aufl., Frankfurt/M. 1986, S. 252; Jabel a.a.O. (Anm. 6), S. 163 ff.; Dünkel a.a.O. (Anm. 4), S. 377 m.jew.w.N.
- 19 Vgl. ausführlich Dünkel, in Dünkel, F., Vagg, J. a.a.O. (Anm. 1), S. 87 f.
- 20 Vgl. Steinhilper, M.: Untersuchungshaft bei 14- und 15jährigen in Niedersachsen. Hannover (Niedersächsisches Ministerium der Justiz) 1985; ferner Gebauer a.a.O. (Anm. 6); Weinknecht a.a.O. (Anm. 6).
- 21 Vgl. Pfeiffer, C.: Jugendkriminalität und jugendstrafrechtliche Praxis. Eine vergleichende Analyse zu Entwicklungstendenzen und regionalen Unterschieden. In: Sachverständigenkommission 8. Jugendbericht (Hrsg.): Risiken des Heranwachsens. Probleme der Lebensbewältigung im Jugendalter. Materialien zum 8. Jugendbericht (Band 3). München 1990, S. 153-291; ferner Pfeiffer, C., Savelsberg, J.J.: Regionale und altersgruppenbezogene Unterschiede der Strafzumessung. In: Pfeiffer, C., Oswald, M. (Hrsg.): Strafzumessung. Empirische Forschung und Strafrechtsdogmatik im Dialog. Stuttgart 1989, S. 17-41 (37 ff.).
- 22 Vgl. Gebauer a.a.O. (Anm. 6), S. 177, 200 ff.
- 23 Vgl. Schöch, in: Festschrift für Lackner. Berlin, New York 1987, S. 1006.
- 24 Vgl. die häufig (und aus dogmatischen Gründen zu Recht, vgl. Paeffgen, H.-U.: Vorüberlegungen zu einer Dogmatik des Untersuchungshaft-Rechts. Köln u.a. 1986, S. 111 ff.; Roxin, C.: Strafverfahrensrecht. 23. Aufl., München 1993, S. 211 m.jew.w.N.) kritisierte Entscheidung der Bundesverfassungsgerichts in BVerfGE 19, S. 342 ff.
- 25 Vgl. z. B. bez. der Annahme von Verdunkelungsgefahr jüngst OLG Köln StV 1992, S. 383 f.
- 26 Vgl. z.B. OLG Frankfurt StV 1985, S. 463 f.; OLG Hamm StV 1985, S. 114; Schwenn, J.: Straferwartung – ein Haftgrund? StV 4 (1984), S. 132-134; Kleinknecht, T., Meyer, K.: Strafprozeßordnung. 41. Aufl., München 1993, Rdnr. 23 ff. zu § 112 m.jew.w.N.; weitergehend: Wendisch, in Löwe-Rosenberg: 24. Aufl. 1985, Rdnr. 38 zu § 112.
- 27 Zusammenfassend zur Entwicklung der oberechtlichen Rechtsprechung vgl. die jährlichen Übersichten bei Paeffgen, in NSTZ 1989 ff.
- 28 Vgl. Schwenn a.a.O. (Anm. 26), S. 132.
- 29 Vgl. Rieß, P.: Prolegomena zu einer Gesamtreform des Strafverfahrensrechts, in: Festschrift für Schäfer. Berlin, New York 1980, S. 206; Seebode, M.: Aktuelle Reformvorhaben: Weniger Untersuchungshaft durch neues Haftrecht und mehr Sozialarbeit. Drei Gesetzentwürfe. In: Koop, G., Kappenberg, B. (Hrsg.): Praxis der Untersuchungshaft. Lingen/Ems 1988, S. 177-206 (185); ders. a.a.O. (Anm. 7), S. 180; Paeffgen, H.-U.: Haftgründe, Haftdauer und Haftprüfung. In: Eser, A., u.a. a.a.O. (Anm. 7), S. 113-144 (125 ff.); Wolter, J.: Allgemeiner Überblick über Ermittlungsmaßnahmen und Verfahrenssicherung. In: Eser, A., u.a. a.a.O. (Anm. 7), S. 89-112 (103 f.); Deckers, in Alternativkommentar zur Strafprozeßordnung, hrsg. von R. Wassermann. Bd. 2, Teilband 1, Neuwied u.a. 1992, Rdnr. 29 zu § 112 m.jew.w.N.
- 30 Vgl. Paeffgen a.a.O. (Anm. 24), S. 138 ff.; ders. a.a.O. (Anm. 29), S. 127 ff.; Seebode a.a.O. (Anm. 7), S. 180; Wolter a.a.O. (Anm. 29), S. 102; Kühne, H.-H.: Strafprozeßlehre. 4. Aufl., Heidelberg 1993, S. 148.
- 31 Vgl. hierzu ausführlich Dünkel a.a.O. (Anm. 4), S. 403 ff; ders., in Dünkel, F., Vagg, J. a.a.O. (Anm. 1), S. 103 ff.
- 32 Zur Kritik vgl. zusammenfassend Paeffgen a.a.O. (Anm. 24), S. 124 ff., 138 ff.; ders.: a.a.O. (Anm. 29), S. 127 ff. und oben 5.
- 33 Auch die Frist im Rahmen der vorläufigen Festnahme bis zur Vorführung zum Richter sollte danach verkürzt werden (von maximal 48 auf 24 Stunden), vgl. Arbeitskreis Strafprozeßreform (Hrsg.): Die Untersuchungshaft. Gesetzentwurf mit Begründung. Heidelberg 1983, S. 95, 171 f., womit der kritisierten häufig extensiven polizeilichen Praxis, die die 48-Stundenfrist auszuschöpfen tendiert (vgl. hierzu Nelles, StV 12 (1992), S. 385-392), entgegengewirkt werden könnte.
- 34 Vgl. Jung, H., Müller-Dietz, H. a.a.O. (Anm. 7), S. 19 ff.
- 35 Vgl. den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz aus dem Jahr 1988, den Gesetzentwurf der SPD-Fraktion in Bundestagsdrucksache 11/688 und den Entwurf der Grünen in Bundestagsdrucksache 11/2181; zusammenfassend hierzu Seebode a.a.O. (Anm. 29), S. 177 ff.
- 36 Allenfalls enger fassen und die Eigentumsdelikte ausnehmen wollte der Entwurf der Grünen, Bundestagsdrucksache 11/2181, S. 3, 9 f.; die Annahme der Wiederholungsgefahr begrenzte der SPD-Entwurf durch eine Straferwartung von mehr als zwei Jahren, vgl. Bundestagsdrucksache 11/688, S. 3, 8.
- 37 Vgl. Baumann, ZRP 8 (1975), S. 44; Arbeitskreis Strafprozeßreform a.a.O. (Anm. 32).
- 38 Vgl. Bundestagsdrucksache 11/2181, S. 4, 12 f. Ein vergleichbarer Vorschlag wurde interessanterweise in der österreichischen Strafprozeßreform 1993 durchgesetzt, vgl. hierzu unten 6.
- 39 Vgl. Seebode a.a.O. (Anm. 7), S. 121 f. m.w.N.
- 40 Vgl. zu den verschiedenen Reformentwürfen Dünkel a.a.O. (Anm. 4), S. 443 ff. m.w.N.
- 41 Da lege ferenda forderte ein Gesetzentwurf der Fraktion der Grünen auch für das Erwachsenenstrafrecht die obligatorische Verteidigung für alle Untersuchungshafte, vgl. Bundestagsdrucksache 11/2181, S. 6, 16; ebenso z.B. Wolter, J.: Untersuchungshaft, Vorbeugungshaft und vorläufige Sanktionen. ZStW 93 (1981), S. 452-506 (463); Jung/Müller-Dietz a.a.O. (Anm. 7), S. 19 f.; Paeffgen a.a.O. (Anm. 29), S. 137 m.w.N.; vgl. hierzu unten 6.
- 42 Vgl. DVJJ-Kommission für die Reform des Jugendkriminalrechts: Für ein neues Jugendgerichtsgesetz. DVJJ-Journal 3 (1992), Nr. 1-2, S. 4-39 (25, 38); Dünkel, NK 4 (1992), Heft 3, S. 33.
- 43 Die nachfolgende rechtsvergleichende Darstellung beruht auf den Landesberichten in Dünkel, F., Vagg, J. a.a.O. (Anm. 1).
- 44 Es gibt in Europa (im Gegensatz beispielsweise zu einigen lateinamerikanischen Ländern, vgl. Llobet, in Dünkel, F., Vagg, J. a.a.O. (Anm. 1), S. 335 ff.) nur noch selten Regelungen, die eine automatische Anordnung von Untersuchungshaft bei bestimmten (besonders schweren) Delikten vorsehen (z.B. Spanien). Als Haftgründe sind ebenso wie in Deutschland Flucht, Fluchtgefahr und Verdunkelungsgefahr dominierend. Soweit darüber hinausgehend auch spezial- oder generalpräventive Überlegungen gesetzlich fixiert sind (Wiederholungsgefahr, »Beunruhigung der Bevölkerung«, vgl. z.B. Belgien, Frankreich), bleibt der Anwendungsbereich faktisch – soweit ersichtlich – begrenzt.

45 Vgl. Mérigeau, in Dünkel, F., Vagg, J. a.a.O. (Anm. 1), S. 225 ff.; ein entsprechender Gesetzesvorschlag war in Deutschland im Referentenentwurf von 1987 bez. des JGG enthalten, konnte sich allerdings im Gesetzgebungsverfahren nicht durchsetzen, vgl. Dünkel a.a.O. (Anm. 4), S. 448 ff.

46 Vgl. § 181 Abs. 2 ö.StPO; zuvor war eine erste obligatorische Haftprüfung erst nach zwei Monaten vorgesehen gewesen.

47 § 194 ö.StPO legt die absolute Obergrenze bis zum Beginn der Hauptverhandlung bei Vergehen auf 6 Monate, bei Verbrechen auf ein Jahr, im Falle einer Strafandrohung von mehr als fünf Jahren, auf zwei Jahre fest. Im Fall von Verdunklungsgefahr darf Untersuchungshaft nicht länger als zwei Monate dauern.

48 Reformbedarf besteht auch hinsichtlich der vorläufigen Festnahme und Polizeihafte: Zu Recht kritisierte das Anti-Folterkomitee des Europarats das in Deutschland (im Gegensatz zu zahlreichen anderen westeuropäischen Ländern) fehlende Recht des Beschuldigten, schon bei der polizeilichen Vernehmung einen Anwalt beizuziehen, vgl. Council of Europe (CPT/Inf (93) 13) 1993 und die mit Hinweis auf das Aussageverweigerungsrecht entgegengesetzte Stellungnahme der Bundesregierung in Council of Europe (CPT/Inf (93) 14) 1993. Der internationale Vergleich und insbesondere die regelmäßigen Inspektionen des Anti-Folterkomitees haben die Polizeihafte immer wieder als für Menschenrechtsverletzungen besonders sensiblen Bereich bestätigt. Ausführlich behandelt werden Probleme der Polizeihafte in den Landesberichten des Sammelbandes von Dünkel, F., Vagg, J. a.a.O. (Anm. 1).

49 Schon unter »normalen« Bedingungen ist davon auszugehen, daß die Untersuchungshaft (trotz der in § 119 Abs. 4 StPO vorgesehenen Erleichterungen) in ihren »realen Folgen den Inhaftierten (und seine Angehörigen) eher noch härter trifft als der Strafvollzug«, vgl. Müller-Dietz, H.: Untersuchungshaft und Festnahme im Lichte der Menschenrechtsstandards. In: Eser, A., u.a. a.a.O. (Anm. 7), S. 219-245 (234).

Prof. Dr. Frieder Dünkel lehrt Kriminologie und Strafrecht an der Universität Greifswald und ist Mitherausgeber dieser Zeitschrift.

Zum Thema neu erschienen:

Frieder Dünkel/Jan Vagg (Hrsg.)
Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvollzug
972 Seiten, DM 70,-

Bezug:
Max-Planck-Institut für Strafrecht
Güntertalstraße 73, 79100 Freiburg
und im Buchhandel

Wolfgang Frisch/Thomas Vogt (Hrsg.)

Prognoseentscheidungen in der strafrechtlichen Praxis

Prognoseentscheidungen bilden einen zentralen Entscheidungstyp der modernen Strafrechtspflege. Sie fallen insbesondere im Rahmen der Strafzumessung, der Strafaussetzung und im Zusammenhang mit Maßregeln an. Ihre Bewältigung bereitet der Praxis nicht unerhebliche Schwierigkeiten.

Der vorliegende Sammelband versucht dem an Prognoseentscheidungen interessierten Praktiker und Wissenschaftler Antworten auf die wichtigsten Fragen der Prognose zu geben. Er behandelt die erfahrungswissenschaftlichen Grundlagen ebenso wie die spezifisch rechtlichen Probleme von Prognoseentscheidungen.

Der erste Teil des Bandes gibt die Vorträge wieder, die auf der 8. Alsberg-Tagung der „Deutschen Strafverteidiger e.V.“ zum Thema „Prognoseentscheidungen in der strafrechtlichen Praxis“ gehalten wurden. Der zweite Teil bietet eine Auswahl weiterer Beiträge zu Grund- und Einzelfragen der Prognose. Der dritte Teil enthält eine Dokumentation wichtiger höchstrichterlicher Entscheidungen zu Prognosefragen mit einleitenden Kommentaren der Herausgeber.

Die Autoren des Sammelbandes sind Wissenschaftler und Praktiker, die sich seit langem mit strafrechtlichen Prognosen beschäftigen.

1994, 521 S., brosch., 148,- DM, 1154,50 öS, 148,- sFr,
ISBN 3-7890-3175-5
(Schriftenreihe Deutsche Strafverteidiger e.V., Bd. 3)



NOMOS VERLAGSGESELLSCHAFT
Postfach 610 • 76484 Baden-Baden

